Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach“

Art. 1
Satzungsänderung

§ 8Abs. 2 enthält folgenden Fassung:

(3)Der Hospitalrat besteht aus mindestens 8 und höchstens 15 Mitgliedern sowie dem Hospitalverwalter als Vorsitzendem. In gleicher Zahl sind Stellvertreter für den Verhinderungsfall zu bestellen.

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Biberach an der Riß, ...

Zeidler
Oberbürgermeister